

Bei Feiern in der Wohnung sollten die Nachbarn vorher informiert werden. Das schafft Akzeptanz und hilft Ärger zu vermeiden.

Ab einem Lärmpegel von 80 dB am Arbeitsplatz muss der Arbeitgeber einen Gehörschutz zur Verfügung stellen.

Weniger Lärm per Gesetz

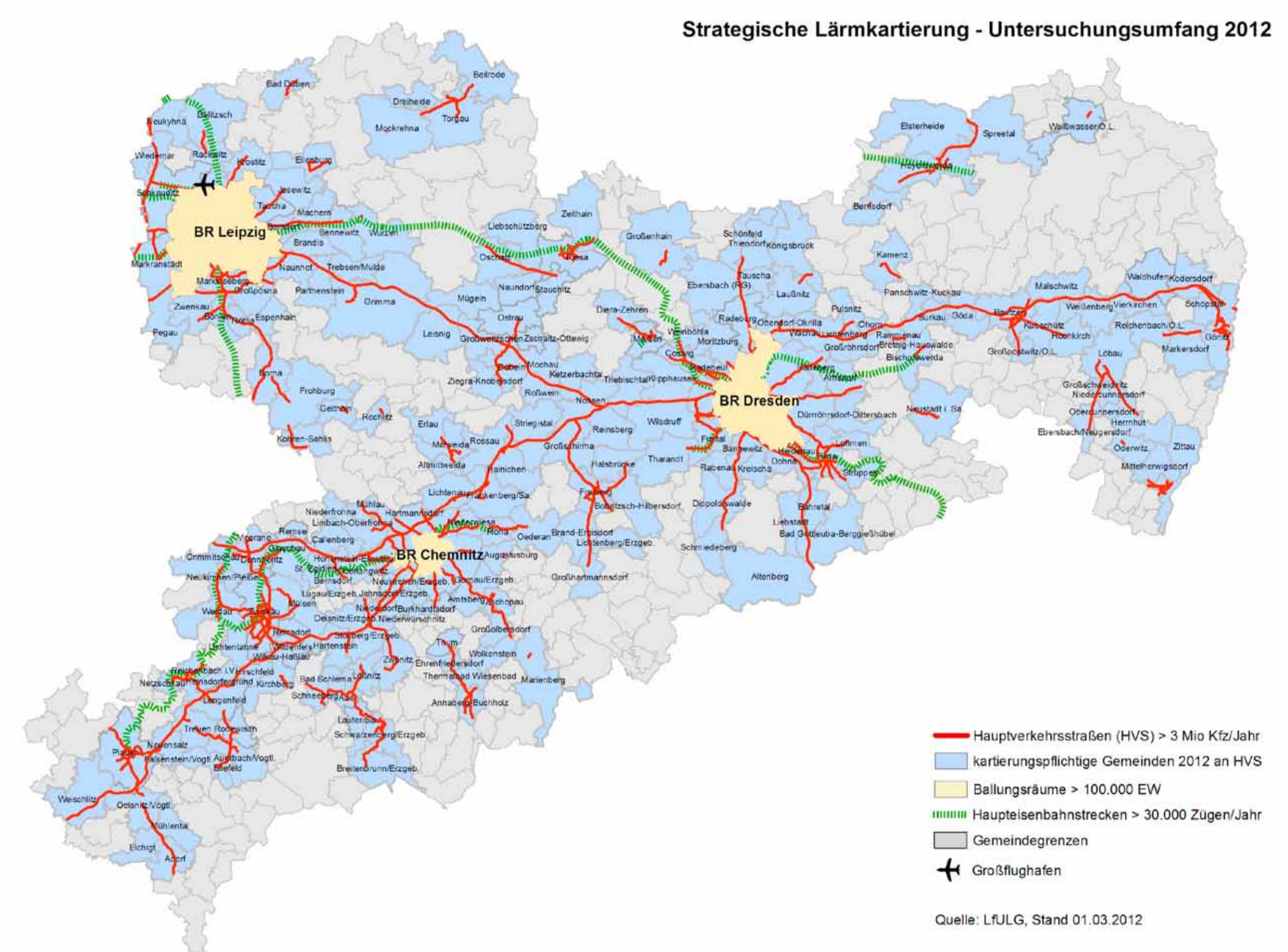
Grenz- und Richtwerte für den Lärmschutz

Immissionsrichtwerte für gewerblichen und industriellen Lärm

Gebiet	tags (6 – 22 Uhr)	nachts
Gewerbegebiet	65 dB	50 dB
Mischgebiet (Geschäfte, Büros, Wohnungen, Handwerksbetriebe)	60 dB	45 dB
allgemeines Wohngebiet	55 dB	40 dB
reines Wohngebiet	50 dB	35 dB

Immissionsrichtwerte für die Lärmvorsorge bei Neubau oder wesentlichen Änderungen von Straßen- und Schienenwegen

Gebiet	tags (6 – 22 Uhr)	nachts
Gewerbegebiet	69 dB	59 dB
Mischgebiet (Geschäfte, Büros, Wohnungen, Handwerksbetriebe)	64 dB	54 dB
allgemeines Wohngebiet	59 dB	49 dB
reines Wohngebiet	59 dB	49 dB



Zur Lärmprävention gibt es verschiedene gesetzlichen Regelungen. Sie dienen dem Interessenausgleich zwischen den Verursachern von Lärm, wie z. B. den Betreibern von Industrieanlagen, und den davon Betroffenen. Anlagenbezogener Lärm fällt weitestgehend unter die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der darauf basierenden Verordnungen – u. a.

- 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung mit Anhängen:
 - o RLS 90 – Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
 - o Schall03 – Richtlinie zur Berechnung der Schallimmission von Schienenwegen
- 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung
- 32. BImSchV – Maschinen- und Gerätelärmschutzverordnung
- 34. BImSchV – Verordnung über die Lärmkartierung und Aktionsplan

Die Verordnung über die Lärmkartierung schreibt vor, mittels Lärmkarten die Geräuschbelastung u. a. in Ballungsräumen, an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken zu erfassen.

Überschreitet die Lärmbetroffenheit bestimmte Schwellen, sind mit Beteiligung der Öffentlichkeit Lärmaktionspläne zur langfristigen Verminderung der Belastung aufzustellen.

Als Grundlage dafür wurden in Sachsen zum 30. Juni 2012 Lärmkarten für die Ballungsräume Dresden, Leipzig und Chemnitz, für ca. 1.450 km Hauptverkehrsstraße, rund 360 km Haupteisenbahnstrecke und den Flughafen Leipzig/Halle erstellt. Die Ergebnisse sind unter www.umwelt.sachsen.de/umwelt/3509.htm zugänglich. Spätestens alle 5 Jahre werden die Lärmkarten überprüft und aktualisiert.



Nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) dürfen in Wohngebieten motorbetriebene Gartengeräte nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr betrieben werden.

Unnötige und unzumutbare Lärmbelastigungen werden nach Paragraph 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes geahndet.

Bei akuten Lärmproblemen, z. B. durch Kneipenlärm während der Nachtzeit, kann notfalls die zuständige Ordnungsbehörde informiert werden.



Verordnet wird mehr Ruhe

Verschiedene Gesetze und Verordnungen sorgen dafür, dass wir besser vor Lärm geschützt werden. Sie legen zum Beispiel fest, wie laut es am Arbeitsplatz oder auch bei Sportveranstaltungen sein darf. Zudem gibt es technische Normen etwa für Haushaltsgeräte oder Spielzeug, damit diese keinen gesundheitsschädlichen Lärm machen. Und wenn man zu diesen Regelungen oder rund um das Thema Lärm Fragen hat? Dann findet man in Sachsen immer den richtigen Ansprechpartner, der einem weiterhilft.



Immer ein offenes Ohr in Sachen Lärm

Für allgemeine Fragen zur Problematik des Lärmschutzes, wie z. B. zu Grenzwerten, gesetzlichen Vorschriften, zur Lärmkartierung oder Lärmaktionsplanung, stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:



Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Referat 52, Gebietsbezogener Immissionsschutz, Klimaschutz

Postanschrift:
Postfach 10 05 10
01076 Dresden
Telefon: (0351) 564-0
Telefax: (0351) 564 65 29
E-Mail: info@smul.sachsen.de
Internet: www.smul.sachsen.de

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Referat 52: Anlagenbezogener Immissionsschutz, Lärm

Postanschrift:
Postfach 54 01 37
01311 Dresden
Telefon: (0351) 26 12-0
Telefax: (0351) 26 12 50 99
E-Mail: laerm.lfulg@smul.sachsen.de
Internet: www.smul.sachsen.de/lfulg



Sollten Sie allgemeine Fragen zum Lärmschutz oder den gesetzlichen Vorschriften und Richtwerten haben, stehen Ihnen die Ansprechpartner in der Umweltschutzabteilung der Landesdirektion Sachsen zur Verfügung:

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz
E-Mail: post@lds.sachsen.de

Besucheradressen der Dienststellen:

Landesdirektion Sachsen
– Dienststelle Chemnitz –
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Telefon: (0371) 532-0
Fax: (0371) 532-19 29
E-Mail: post@lds.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen
– Dienststelle Dresden –
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
Telefon: (0351) 825-0
Fax: (0351) 825-99 99

Landesdirektion Sachsen
– Dienststelle Leipzig –
Braustraße 2
04107 Leipzig
Telefon: (0341) 977-0
Fax: (0341) 977-11 99



Für konkrete Lärmquellen finden Sie unter dem Stichwort „Hilfe bei Lärmproblemen“ auf der Internetseite www.umwelt.sachsen.de/umwelt/3485.htm eine Zusammenstellung der zuständigen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen.

Sächsische Freizeitlärmstudie

Der Besuch von Konzerten, Diskotheken und verschiedenen Freizeitaktivitäten ist Bestandteil unseres Freizeitverhaltens. Besonders im Sommer finden viele Veranstaltungen im Freien statt, so dass es oft zu beträchtlichen Schallemissionen kommt. Was für die Besucher Genuss ist, kann von den unfreiwilligen Mithörern als erhebliche Lärmbelästigung empfunden werden.

Aus diesem Grund hat das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie eine »Sächsische Freizeitlärmstudie« durchgeführt. Darin werden typische Emissionskenngrößen für Freizeitanlagen (wie Rummelplätze, Volksfeste, Freiluftkonzerte) dargestellt und Möglichkeiten für den effektiven Lärmschutz aufgezeigt.

Kostenloser Download dieser Studie unter:
www.umwelt.sachsen.de/umwelt/3932.htm



Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft